



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

## Informationsblatt

zur Erhebung von personenbezogenen Daten  
Art. 12, 13 & 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

**Verfahren: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

**Verarbeitungstätigkeit: Erfassen, Bearbeiten, Speichern und Übermitteln von Personendaten**

### 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landkreis Lüneburg  
Der Landrat  
Fachdienst Sozialhilfe und Wohngeld  
Auf dem Michaeliskloster 4  
21335 Lüneburg  
Telefon: +49 4131 26 1450  
Fax: +49 4131 26 2450  
E-Mail: matthias.nass@landkreis.lueneburg.de

### 2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte des Landkreises Lüneburg  
Auf dem Michaeliskloster 4  
21335 Lüneburg  
Telefon: +49 4131 26 1756  
Fax: +49 4131 26 2756  
E-Mail: datenschutz@landkreis.lueneburg.de

### 3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgenden Zwecken erhoben:  
Bearbeitung der Anträge für die in § 8 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) genannte Leistungsart: 1. Hilfe zum Lebensunterhalt, 2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, 3. Hilfen zur Gesundheit, 4. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, 5. Hilfe zur Pflege, 7. Hilfe in anderen Lebenslagen sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung. Blindengeld, Bundesversorgungsgesetz, Leistungen Opferentschädigungsgesetz, Häftlingshilfegesetz, Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz, Abschluss von Vereinbarungen SGB XII, Pflegesatzvereinbarungen SGB XI, Abschluss von Vereinbarungen SGB VIII, Förderung der Pflegeeinrichtungen (NPflegeG), Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG)

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 Abs. 1 lit. c und e und Art. 4 Nr. 2 DSGVO, §§ 67a –78 SGB X in Verbindung mit § 35 SGB I, § 9 Nds. BlindenGeldG, § 12a Nds. Pflegegesetz,

### 4. Empfänger/Quellen oder Kategorien von Empfängern/Quellen der personenbezogenen Daten

Sofern Sie nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann das Sozialamt auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben. Desgleichen darf das Sozialamt auch Daten an andere Stellen übermitteln:

- Im Zusammenhang mit diesen und den Haushaltsangehörigen bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Vermieter, Arbeitgeber, Banken und Kreditinstitute) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z. B. unterhaltsverpflichtete Eltern/Kinder oder [frühere/getrenntlebende] Ehepartner) nach §§ 93 ff. SGB XII und §§ 67a ff. Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X).

- Bei anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Elterngeldstelle, Ämter für Ausbildungsförderung, Krankenkasse, Rententräger) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt, der Höhe nach geändert oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht.
- Gesundheitsämter (ggf. auch in Amtshilfe).
- Von Ihnen benannte Bevollmächtigte (z.B. Familienangehörige, gesetzliche Vertreter, gesetzliche Betreuer, Rechtsbeistand).
- Bei gerichtlichen Verfahren an den Fachdienst Recht und Kommunales des Landkreises Lüneburg.
- Bei Überprüfungen vor Ort an den/die Außendienstmitarbeiter/in des Fachdienstes Sozialhilfe und Wohngeld des Landkreises Lüneburg.
- Bei Überprüfungen an die Zulassungsstelle für z.B. Kraftfahrzeuge.
- Jugendämter (z.B. Auskünfte zu vorrangigen Hilfen, Vormundschaften, Inobhutnahmen).
- beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und – insbesondere bei Selbstständigen – zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 Abgabenordnung (AO).

#### **5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland**

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

#### **6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien:**

Personenbezogene Daten werden vom Sozialamt gelöscht, wenn sie für die Durchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht mehr benötigt werden und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Aufbewahrungsfrist ist längstens zehn Jahre. Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO.

#### **7. Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 & 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (Art. 21 DSGVO)
- Recht auf Beschwerde bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (Art. 77 DSGVO)

#### **8. Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

#### **9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht bereitstellen, hat dies folgende Konsequenzen:

Ihr Antrag kann wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise abgelehnt werden oder Ihnen ganz oder teilweise Leistungen entzogen werden. Des Weiteren müssen Sie mit einer negativen Sachentscheidung rechnen.